

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Dezernat Ärztliche und veranlasste Leistungen
Abteilung Nutzenbewertung

Dr. Henning Adam, MPH
Tel.: 030 4005-1461, Fax: 030 4005-271461
HAdam@kbv.de
HA, MBe, JK, MR AZ: R10/P66

www.kbv.de

Psychotherapie: Voraussetzungen für Abrechnungsgenehmigungen neu geregelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Voraussetzungen für Genehmigungen zur Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen) wurden teilweise neu geregelt und an das aktuelle Weiterbildungsrecht und Psychotherapeutengesetz (PsychThG) angepasst. Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben die Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum BMV-Ä) dazu geändert. Die überarbeitete Psychotherapie-Vereinbarung gilt ab 1. April 2024. Hinzugekommen sind Vorschriften für Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten sowie Voraussetzungen für weitere Psychotherapieverfahren („Zweitverfahren“).

Die Neuregelungen schaffen mehr Rechtssicherheit für alle Berufsgruppen hinsichtlich der Anerkennung ihrer Aus- beziehungsweise Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wesentlichen Neuerungen kurz vor.

AUF EINEN BLICK

- › Fachpsychotherapeuten können Abrechnungsgenehmigungen für Psychotherapie beantragen
- › Genehmigungen von Zweitverfahren werden durch rechtssichere Vorgaben ergänzt und künftig durch die Kammern geprüft – die komplexe fachliche Prüfung durch die KVen entfällt
- › Gruppenpsychotherapie ist ohne Zusatzprüfung in der Genehmigung enthalten, wenn diese Teil der Aus- oder Weiterbildung war – Möglichkeiten der Nachqualifikation bleiben erhalten
- › Zusatzqualifikation für Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen wird für Fachärzte und Psychologische Psychotherapeuten über die Psychotherapieverfahren hinweg harmonisiert
- › Bestandsschutz für bestehende Genehmigungen und begonnene oder geplante Qualifikationen
- › Digitale Antrags- und Genehmigungsverfahren – KVen können Antragsform festlegen
- › Klarstellungen und Vereinfachungen, u.a. für Interventionen der Psychosomatischen Grundversorgung

Neue Berufsgruppe: Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten

Mit dem 2019 beschlossenen Psychotherapeutengesetz wurde die Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeuten reformiert. So schließt sich nach dem Studium eine fünfjährige Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder zum Fachpsychotherapeuten an. Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben die Psychotherapie-Vereinbarung entsprechend erweitert. Damit können Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die nach der neuen (Muster-)Weiterbildungsordnung weitergebildet wurden, eine Abrechnungsgenehmigung bei ihrer KV beantragen. Das Schlüsselverzeichnis zum Bundesarztregister-Datensatz wurde bereits angepasst (s. KV-InfoAktuell 196/2023).

Zweitverfahren: Fachliche Prüfung durch KVen entfällt

Kammern übernehmen künftig die Überprüfung der Voraussetzungen für zusätzliche bzw. weitere Psychotherapieverfahren, die während oder nach der ersten Aus- oder Weiterbildung erlernt wurden („Zweitverfahren“). Grundlage bilden die entsprechenden (Muster-)Weiterbildungsordnungen, die mittlerweile für alle Berufsgruppen vorliegen. Die komplexe fachliche Prüfung in den KVen entfällt somit; die KVen können an die zuständige Kammer verweisen. Es gelten die Anforderungen an die Psychotherapieverfahren der jeweiligen Weiterbildungsordnungen. Die Kammern stellen entsprechende Bescheinigungen aus, sofern spezifische Regelungen für Zweitverfahren (z. B. Zusatzbezeichnungen) in der Weiterbildungsordnung fehlen oder diese noch nicht beschlossen wurde.

Empfehlungstabelle aus dem Jahr 2004 nicht mehr aktuell

Die Empfehlungen zu den Fachkundanforderungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PP) sowie Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (KJP) aus dem Rundschreiben der KBV vom 21. April 2004 (D2: 13 – I 11/04) dienen damit nicht mehr als Grundlage für Prüfungen.

Gruppentherapie

Eine weitere Neuerung betrifft die Abrechnungsgenehmigung von Gruppentherapien. Die KVen müssen künftig auch bei KJP nicht mehr die Stundenvorgaben überprüfen, wenn Gruppentherapie Teil der Aus- oder Weiterbildung war. Diese Möglichkeit bestand bislang schon für Fachärztinnen und Fachärzte sowie PP und wird nun auf die KJP ausgeweitet.

Eine Nachqualifikation ist weiterhin möglich, wenn Gruppentherapie nicht Bestandteil der Aus- oder Weiterbildung war. Diese wurde nun um Regelungen zu Zweitverfahren einschließlich einer Vereinfachung für psychodynamische Verfahren erweitert. Die Supervision wird reduziert.

Nachqualifikationsmöglichkeiten für Gruppenpsychotherapie				
	Theorie	Patientenbehandlungen	Supervision	Selbsterfahrung
Erstverfahren	48 h	60 Therapieeinheiten	30 h	40 Doppelstunden
Zweitverfahren / weitere Verfahren	24 h	30 Therapieeinheiten	15 h	20 Doppelstunden*

*nur bei anderem Verfahren erforderlich, nicht bei demselben Psychotherapieverfahren für eine andere Altersgruppe

Zusatzqualifikation Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen

Fachärztinnen und Fachärzte sowie PP können weiterhin eine Qualifikation für Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen erwerben, wenn eine fachliche Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen besteht. Die Anforderungen werden für alle Verfahren und Berufsgruppen harmonisiert.

Neue Zusatzqualifikation Einzelpsychotherapie für Kinder- und Jugendliche			
Theorie	Patientenbehandlungen	Supervision	Fallzahl
200 h	200 Therapieeinheiten	50 h	3 Fälle, davon 1 Fall in Langzeit- und 1 Fall in Kurzzeittherapie

Bestandsschutz

Für bereits erteilte Genehmigungen besteht Bestandsschutz. Zudem kann bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelungen eine Qualifikation nach den alten Vorgaben begonnen werden. Damit ist es möglich, Genehmigungsverfahren auch über den 1. April 2024 hinaus nach der Psychotherapie-Vereinbarung vom 2. Februar 2017 (Inkrafttreten 1. Oktober 2021) zu beurteilen.

Weitere Anpassungen

Grundlegende Bestimmungen wie die Genehmigungspflicht und Vorgaben zu den Genehmigungsverfahren bleiben unverändert. Sie wurden jedoch neu strukturiert, harmonisiert und modernisiert. Alle Regelungen wurden an aktuelle gesetzliche Grundlagen der (Muster-)Weiterbildungsordnungen und des neuen PsychThG angepasst. Es wird beispielsweise die Genehmigungserteilung auf Fachärztinnen und Fachärzte auf Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung beschränkt.

- › Neu ist die Regelung, dass die KV über die Form des Antrags entscheiden kann. Damit soll eine Flexibilisierung des Antragsprozederes, zum Beispiel in Form digitalisierter und bürokratiearmer Verwaltungsverfahren, ermöglicht werden. Die Gestaltung und Umsetzung bleibt den KVen überlassen.
- › KVen wird die Möglichkeit eröffnet, unabhängig von der Zulassung oder Erteilung einer Genehmigung eine fachliche Befähigung festzustellen und im Arztregister abzubilden. Hintergrund ist, dass sich bestimmte Qualifikationen nicht in jedem Fall unmittelbar aus den Berufs-, Gebiets-, oder Zusatzbezeichnungen ergeben (z. B. bei Gruppentherapie).
- › Es wurden weitere Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen: So wird klargestellt, dass die Qualifikation für die Psychotherapiemethode Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) nur einmal nachgewiesen werden muss.
- › Zudem werden die Vorgaben für den 80-Stunden-Kurs Psychosomatische Grundversorgung an das entsprechende (Muster-)Kursbuch der Bundesärztekammer angepasst. Die Mindestdauer der Balint- beziehungsweise patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen wurde auf drei Monate reduziert. Der Mindestabstand zwischen den Kursen für übende und suggestive Interventionen wird ebenfalls auf drei Monate reduziert.

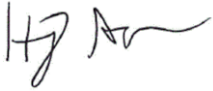
Inkrafttreten und Workshop für KVen

Das Unterschriftenverfahren wurde am 2. Februar abgeschlossen. Die neue Version der Psychotherapie-Vereinbarung tritt am 1. April 2024 in Kraft und ist über die Internetseite www.kbv.de/psychotherapie abrufbar. Für Ihre internen Zwecke erhalten Sie eine Synopse, in der die Änderungen ersichtlich sind.

Wir werden Ihnen die Neuerungen in einem Workshop am 27. Februar detailliert vorstellen. Sie erhalten dazu in Kürze eine Einladung.

Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu. Ansprechpartner sind Jenni Kuppe oder Manuel Becker
(Tel.: 030 4005-1406, E-Mail: psychotherapie@kbv.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henning Adam, MPH
Abteilungsleiter